

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Für alle Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen:

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bestellerin gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Bestellerin nicht an, es sei denn, sie hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für Regelungen, die in diesen Vertragsbedingungen nicht enthalten sind. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Bestellerin in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen, oder von ihren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner. Einer weiteren, gesonderten Bezugnahme bedarf es insoweit nicht. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 310 Absatz 1 BGB.

2. Bestellungen und sonstige Abreden bedürfen der Schriftform.
3. Der Lieferer gewährleistet die entsprechende Beschaffenheit der bestellten Ware bzw. eine sachgemäße Ausführung seiner Dienstleistungen, wie sie bei Sachen der gleichen Art allgemein üblich sind und wie sie der Besteller erwarten kann. Das heißt, die Ware oder Lieferung ist frei von Sachmängeln und eignet sich für die vorgesehene oder gewöhnliche Verwendung. Der Lieferer sorgt darüber hinaus für eine fachgerechte Verpackung und Transportsicherung.
4. Die gelieferten Waren und Dienstleistungen müssen den Schadensschutz-Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaften und dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechen. Die nach den Unfallverhütungs-Vorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Der Lieferer ist für die Einhaltung der am Tag der Auslieferung geltenden Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die gelieferten Waren und Dienstleistungen müssen bezüglich der Umweltverträglichkeit den technischen Regeln entsprechen.
5. Die Bestellerin behält sich das Recht vor, die gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Bezahlung bedeutet nicht Billigung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei. Fehlerhaftes Material oder Teile, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bestellerin an den Lieferer auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt und sind von diesem ohne zusätzliche Kosten für die Bestellerin unverzüglich durch einwandfreie Stücke zu ersetzen. Mangelhafte Leistungen sind nachzubessern oder mangelfrei zu wiederholen, können aber auch von der Bestellerin auf Kosten des Lieferers vorgenommen werden. Fehler, die erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei Ingebrauchnahme bemerkt werden, berechtigen die Bestellerin, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen.
6. Kommt der Lieferer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Bestellerin vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Rücksendung sowie bei Mengenabweichungen, kann von der Bestellerin eine Buchungsanzeige ausgestellt werden. In diesem Fall erübrigt sich eine Gutschrift des Lieferers.
7. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Lieferungen vor diesem Termin sind nur mit Zustimmung der Bestellerin zulässig. Kommt der Lieferer in Verzug und leistet er nicht innerhalb einer einmalig gesetzten Nachfrist, so ist die Bestellerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
8. Jeder Sendung ist ein Versand- oder Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer der Bestellerin anzugeben ist. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
9. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen übernimmt der Lieferer auf Verlangen der Bestellerin die Aufstellung und Inbetriebsetzung. Ist der Lieferer zur Aufstellung der angelieferten Maschinen oder Einrichtungen verpflichtet, so stellt er die Hilfsvorrichtungen für die Montage. Die hierfür anfallenden Kosten müssen im Angebot gesondert angegeben werden. Bei Genehmigung durch die Bestellerin sind diese Kosten getrennt zu berechnen.

10. Soweit von der Bestellerin keine Bearbeitungs-, Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür etwa anfallende Werkzeugkosten im Angebot gesondert auszuweisen. Bei Genehmigung durch die Bestellerin sind sie getrennt in Rechnung zu stellen.
11. Werkzeuge, Teile oder Materialien, die die Bestellerin dem Lieferer zur Ausführung dieser Bestellung überlässt, dürfen für Aufträge Dritter nicht verwendet werden. Überzählige Teile sind nach Erfüllung des Auftrages an die Bestellerin zurückzugeben.
12. Für einen über das normale Maß oder die vereinbarte Ausschussquote hinausgehenden Schrottanteil bei den gelieferten oder beigestellten Materialien oder Teilen haftet der Lieferer.
13. Die vereinbarten Preise gelten frei Werk der Bestellerin. Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Soweit eine frachtfreie Rücksendung der Verpackung erfolgt, werden 2/3 der berechneten Verpackungskosten zurückbelastet.
14. Rechnungen sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, so rechtzeitig einzureichen, dass sie beim Eingang der Ware vorliegen. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a. Vorauszahlungen werden nicht geleistet
 - b. Zahlungen erfolgen unter der Maßgabe, dass die Ware eingegangen ist, ab Rechnungseingang
 - innerhalb 14 Tage ./.. 3 % Skonto
 - innerhalb 30 Tage ./.. 2 % Skonto
 - innerhalb 60 Tage netto
15. Informationen, die der Lieferer bezüglich der Bestellung von der Bestellerin erhalten hat und die vertraulich und nicht allgemein zugänglich sind, darf der Lieferer ohne schriftliche Zustimmung keiner betriebsfremden Person zugänglich machen. Er darf sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren seit Kenntnisnahme nur zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Bestellung verwenden. Auf Anforderung sind nach Abwicklung des Auftrags sämtliche Zeichnungen, Pausen, Beschreibungen und anderes Material mit vertraulichen Informationen an die Bestellerin zurückzugeben. Für Schäden, die der Bestellerin durch die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes oder widersprechender Überlassung von Zeichnungen oder von anderen mündlichen oder schriftlichen Informationen an Dritte entstehen, ist der Lieferer ersatzpflichtig. Alle Informationen des Lieferers an Dritte, welche sich auf unsere Bestellung beziehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferer wird der Bestellerin keine Informationen zugänglich machen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die der Bestellerin zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen.
16. Ohne schriftliches Einverständnis der Bestellerin darf der Lieferer weder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Bestellerin an Dritte abtreten, noch Unteraufträge zur Erfüllung dieser Bestellung vergeben. Soweit der Erwerb von Teilen oder Materialien durch den Lieferer üblich oder mit Rücksicht auf diese Bestellung erforderlich ist, wird dies nicht als Vergabe eines Unterauftrages angesehen.
17. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese Einkaufsbedingungen entsprechend auch für sonstige Leistungen, die nicht in der Bearbeitung oder Herstellung von Teilen, Materialien oder Maschinen bestehen.
18. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist grundsätzlich Sulz, soweit dies in der Bestellung nicht explizit anders ausgeführt oder bestimmt ist.
19. Gerichtsstand ist der Sitz der Bestellerin.